

Vollzug der Wassergesetze;

Zutagefördern von Grundwasser aus den Tiefbrunnen I und II auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 271 und 348 der Gemarkung Thannhausen durch die Firma Fleischwerke E. Zimmermann GmbH & Co. KG, Thannhausen – Verlängerung der Erlaubnisse

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Firma Fleischwerke E. Zimmermann GmbH & Co. KG, Thannhausen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 24. März 1993 (geändert am 25. Februar 1998 und 19. Mai 1998) die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen I auf dem Grundstück Fl.-Nr. 271 Gemarkung Thannhausen erteilt. Diese Erlaubnis war bis zum 30. April 2018 befristet. Mit Bescheid vom 16. Mai 2018 wurde diese beschränkte Erlaubnis neu erteilt und bis zunächst 31. Januar 2020 befristet, um in dieser Zeit die Unterlagen für eine längerfristige Verlängerung erstellen zu können. Mit Bescheid vom 10. Dezember 2019 wurde die Erlaubnis nochmals bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Ferner liegt der Firma Fleischwerke E. Zimmermann GmbH & Co. KG, Thannhausen die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Günzburg vom 8. Januar 1980 (geändert mit Bescheid vom 25. März 1999) zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen III (alt) = Tiefbrunnen II (neue Bezeichnung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 348 Gemarkung Thannhausen vor. Diese Erlaubnis war zunächst ebenfalls bis zum 31. Januar 2020 befristet und wurde mit Bescheid vom 10. Dezember 2019 bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 beantragte die Firma Fleischwerke E. Zimmermann GmbH & Co. KG, Thannhausen, nun nochmals eine vorübergehende Verlängerung dieser Erlaubnisse um 24 Monate (bis 31. Januar 2023), da die notwendigen Untersuchungen im Vorfeld der Erstellung der Unterlagen für die längerfristige Verlängerung noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden.

Die bisherigen Entnahmemengen (Brunnen I max. 35 l/s bzw. 475.000 m³/a und Brunnen II max. 17 l/s bzw. 125.000 m³/a sowie max. 540.000 m³/a aus beiden Brunnen zusammen) sollen unverändert beibehalten werden. Es sollen weitere beschränkte Erlaubnisse nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erteilt werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG – mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens (wesentliche Kriterien):

Es sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen.

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

- Ausmaß

Einzige relevante Auswirkung ist die Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt.

- Grenzüberschreitender Charakter

nicht relevant

- Schwere und Komplexität

Das Ausmaß der Grundwasserabsenkung bei Grundwasserentnahme wurde durch die Pumpversuche nachgewiesen. Die Reichweite des äquivalenten Entnahmetrichters liegt bei ca. 140 – 200 m. Durch den hohen Grundwasserflurabstand können jegliche Einflüsse auf oberflächennahe Schicht- oder Quellwässer ausgeschlossen werden. Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf das oberflächennahe ökologische System zu befürchten.

Eine wesentliche Auswirkung besteht dagegen im Einfluss der Entnahme auf die Grundwasserbilanz. Da die Grundwasserentnahme in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen ist und sich bisher keine negativen Auswirkungen (stetige Absenkung des Grundwasserspiegels) gezeigt haben, ist von einer Bilanzdeckung auszugehen.

- Wahrscheinlichkeit

Es liegen langjährige Erfahrungen bei vergleichbaren Grundwasserentnahmen vor. Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist gut vorhersehbar.

- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität

Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme sind mengenmäßig auch kurzfristig reversibel, wenn eine ausgeglichene Grundwasserbilanz vorliegt. Dies ist der Fall.

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung:

Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen relativ geringen Umwelteingriff von geringer Auswirkung. Durch die geplante Weiternutzung der Brunnen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Mensch, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter und die Landschaft zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Günzburg, 2. Dezember 2020
Az. 8631.1/2

Kaufmann